

Satzung des Vereins Schülerhilfe Sansibar e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schülerhilfe Sansibar".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (3) Er ist ein unabhängiger und organisatorisch selbständiger Zusammenschluss von Mitgliedern, die im Sinne seines Zweckes und seiner Ziele wirken wollen.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Duderstadt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die 'Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung' (§ 52 Abs. 2 S.1 NR. 7 AO), die 'Förderung der Entwicklungszusammenarbeit' (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 15 AO) sowie die Förderung mildtätiger Zwecke' (§ 53 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) die Unterstützung der pädagogischen und administrativen Arbeit der St. Monica-Schule Sansibar und aller ihrer Schulteile (St. Monica Nursery and Primary school in Mkunazini, St. Monica Secundary school in Mjini, St. Barnabas Nursery and Primary school in Mahonda) mit finanziellen und Sachmitteln.
Die St. Monica-Schule befindet sich in Trägerschaft der Anglicanischen Kirche Sansibar (Anglican Church), deren Tätigkeit in Tansania im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht.
- (2) die Unterstützung der medizinischen Versorgung vornehmlich der Schülerinnen und Schülern der St. Monica-Schule (Sansibar) sowie gesundheits- und ernährungsbezogener Projekte,
- (3) die Einrichtung von Patenschaften für namentlich genannte Schülerinnen und Schüler der St. Monica-Schule (Sansibar) ggfs. ihrer Rechtsnachfolgerin. Die Patenschaft umfasst regelmäßig die Sicherstellung der schulischen Ausbildung und kann auch von nicht dem Verein angehörenden Personen und Körperschaften übernommen werden,
- (4) die Unterstützung der schulischen und administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Weiterbildungsangeboten,
- (5) die Unterstützung von Bauarbeiten schulischer Einrichtungen. Außerdem sammelt und vermittelt der Verein Finanz- und Sachspenden, die den obengenannten Zwecken dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Firmen und Gesellschaften werden.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann jederzeit fristlos erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn gegen die Vereinsinteressen Verstoßen wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus für ein Jahr zu entrichten.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, Schriftführer und 3 bis 6 Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts
- f. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft
- g. Durchführung der laufenden Geschäfte
- h. Vergabe und Ausgestaltung der Patenschaften und Festlegung des dafür regelmäßig zu entrichtenden Beitrages.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

(4) Es sollen jährlich 4 Sitzungen des Vorstandes stattfinden oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es außerordentlich beantragen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 11 Kassenführung

(1) Die für den Vereinszweck erforderlichen finanziellen Mittel werden in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(3) Der Vorstand führt über die Geschäfte des Vereins Buch und erstellt eine Jahresabrechnung.

(4) Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die geprüfte Jahresabrechnung wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

(5) Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichts
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer
- e. Satzungsänderungen
- f. Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstand geleitet.

(4) Jedes Mitglied ist gleichermaßen stimmberechtigt.

(5) Soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmergebnisse enthalten.

§ 13 Haftung

Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Aufwandsentschädigungen

Aufwendungen von Mitgliedern, die im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein angefallen sind, können erstattet werden, wenn sie vorher in Art und Höhe vom Vorstand genehmigt wurden; ein Umlaufbeschluss ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung in der St. Monica-Schule Sansibar.

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch schriftliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 in Duderstadt beschlossen.

Helga Drechsler

Kathrin Leberecht

Maria Aparecida Silveira Almeida Schmeeganz

Sabine Wenz

Wolfgang

Beate Hoff

Dr. R. S. Dörf

C. Rosell